

2. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinburg

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 5 Landesabfallwirtschaftsgesetz, jeweils in der zuletzt geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 20.03.2009 folgende Satzung erlassen:

Art. I

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Kreise Steinburg vom 30.05.2005 in der zzt. geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Fallen auf einem Grundstück erstmalig oder nach längerer Unterbrechung wieder überlassungspflichtige Abfälle an, so haben die nach § 4 Abs. 1 und 3 Verpflichteten dieses dem Kreis unverzüglich schriftlich oder per e-mail anzuzeigen. Dasselbe gilt, wenn sich die für die Gebührenveranlagung oder die Zuweisung von Abfallbehältern maßgeblichen Verhältnisse auf dem angeschlossenen Grundstück ändern (z. B. Anzahl der Haushalte).

(2) Tritt ein Wechsel in der Person des nach Abs. 1 Verpflichteten ein, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Verpflichtete dies dem Kreis unverzüglich schriftlich oder per e-mail anzuzeigen.

2. In § 8 Absatz 2 wird folgende Ziffer 6 angefügt:

6. Elektroaltgeräte (s. auch § 9 Abs. 3)

3. § 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

2) Sperrige Abfälle werden nach einem Abfuhrplan viermal im Jahr abgefahren (Regelabfuhr). Außerdem besteht die Möglichkeit, Sperrmüll ohne gesonderte Gebühr bei den eingerichteten Wertstoffhöfen im Wege der Selbstanlieferung abzugeben. Die Organisation der Abfuhr wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

4. § 14 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Für die Entsorgung von Bau- und Grünabfällen ist die besondere Satzung über die Annahme von Abfällen und Erhebung von Gebühren auf den Wertstoffhöfen im Kreis Steinburg vom 16.02.2006 in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich. Soweit derartige Abfälle von der Entsorgung nach der genannten Satzung ausgeschlossen sind (z. B. Bauabfälle, die chemisch, mikrobiologisch oder radioaktiv so belastet sind, dass sie aufgrund anderer Vorschriften besonders entsorgt werden müssen) oder ausdrücklich auch nach dieser Satzung mit entsorgt werden dürfen (§ 16 Abs. 5), gelten die Vorschriften dieser Satzung.

(2) Die nach der Satzung über die Annahme von Abfällen und Erhebung von Gebühren auf den Wertstoffhöfen im Kreis Steinburg für eine Annahme zur Verwertung ausgeschlossenen Abfälle sind nach Maßgabe des § 18 im Abfallwirtschaftszentrum Tornesch-Ahrenlohe oder in der Müllumschlagstation Itzehoe anzuliefern, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung insgesamt von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind.

5. In § 15 Absatz 1 Ziffer 1 wird das Wort „Füllraum“ durch das Wort „Volumen“ ersetzt.

6. In § 16 Absatz 1 werden die Worte „80 l Füllraum“ durch die Worte „120 l Volumen, der 15 kg nicht überschreiten darf,“ ersetzt.

7. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Bereitstellung von Saisonbiotonnen sowie der Abzug ist in der Regel vierteljährlich zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines Jahres möglich. Der Antrag ist schriftlich bis zum 22. des Vormonats zu stellen. Neu beantragte oder zugewiesene Biotonnen werden innerhalb von 14 Tagen ausgeliefert. Saisonbiotonnen werden in der Regel nicht abgezogen, sie verbleiben bis zur erneuten Nutzung beim Anschlusspflichtigen. Die Dauer der Nutzungsberechtigung ergibt sich aus auf die Biotonne zu klebende Gebührenmarken.

8. In § 16 Abs. 5 werden die Worte „der Biotonne“ durch die Worte „den nach Abs. 1 zugelassenen Bioabfallbehältnissen“ ersetzt.

9. In § 17 Absatz 3 wird nach dem Wort „Einstampfen,“ das Wort „Verpressen“ eingefügt.

10. § 18 Absatz 1 Ziffer 4. wird ersatzlos gestrichen; die folgenden Absätze werden Ziffer 4. bis 7.

11. § 18 Absatz 1 Ziffer 4.(neu) erhält folgende Fassung:

4. Verwertungsanlage der Fa. USN in 25551 Hohenlockstedt, Hungriger Wolf 100 für Sperrmüll, Dämmmaterial (AVV 170603/170604), Asbestzement (AVV 170605) und verwertbare Bau- und Grünabfälle nach der Satzung über die Annahme von Abfällen und Erhebung von Gebühren auf den Wertstoffhöfen im Kreis Steinburg mit den dazugehörigen Wertstoffhöfen nach Maßgabe entsprechender Veröffentlichungen.

12. In § 18 Absatz 1 Ziffer 6. werden die Worte „und 10 Abs. 1“ ersatzlos gestrichen.

13. In § 19 Absatz 2 werden die Worte „zur Fa. USN in 25551 Hohenlockstedt, Hungriger Wolf 100“ durch die Worte „zu den Wertstoffhöfen im Kreis Steinburg“ ersetzt.

14. In § 21 werden die Worte „Entsorgung von Bau- und Grünabfällen“ durch die Worte „Annahme von Abfällen und Erhebung von Gebühren auf den Wertstoffhöfen im Kreis Steinburg“ ersetzt.

Art. II

Diese Satzung tritt am 16.07.2009 in Kraft.

Itzehoe, den 23.03.2009
Kreis Steinburg

gez. Dr. Rocke
Landrat